

Gemeinde Moosinning

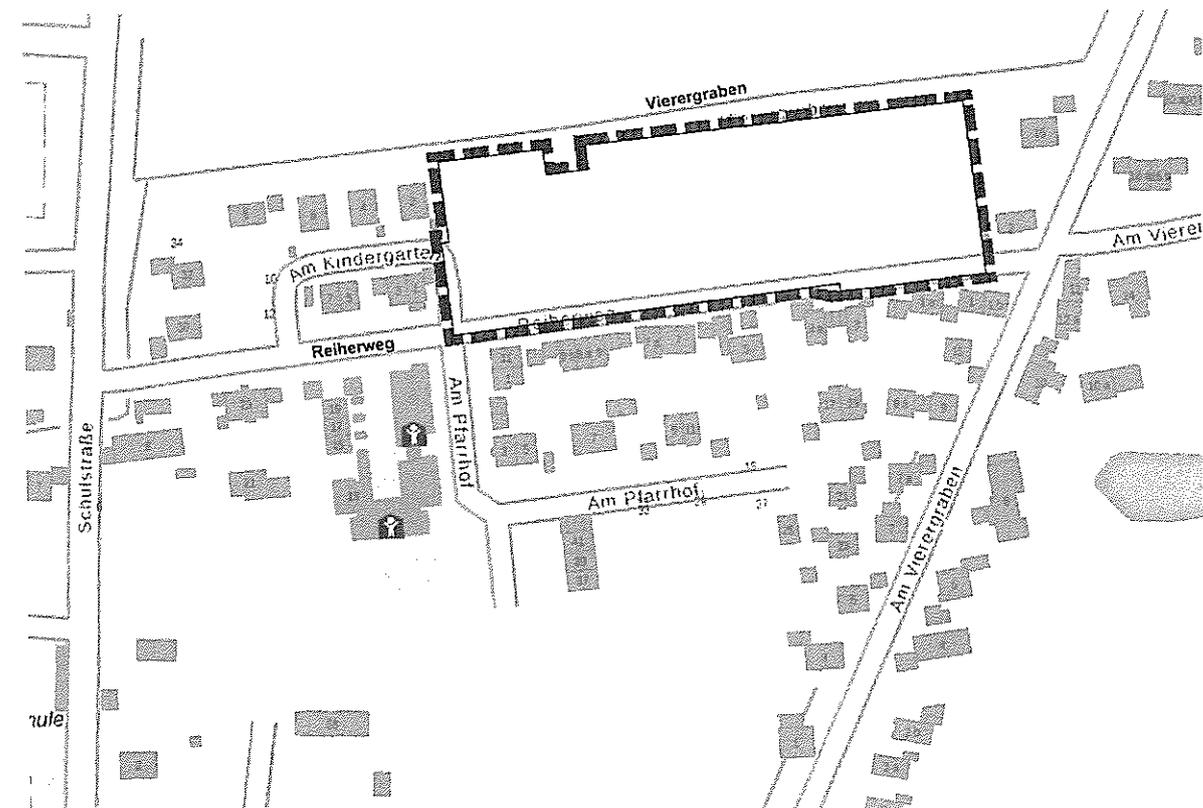
Amtliche Bekanntmachung

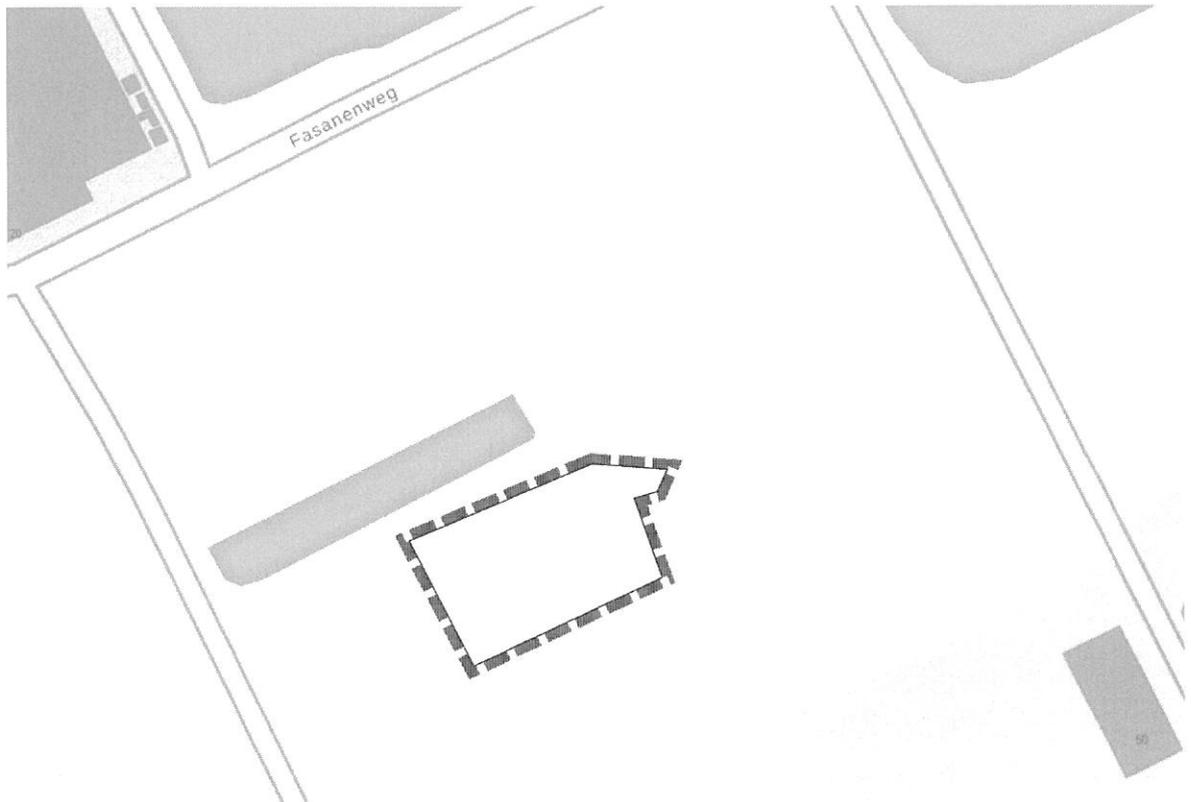
Satzungsbeschluss für den

Bebauungsplan Nr. 49 „Nördlich des Reiherwegs“

Die Gemeinde Moosinning hat mit Beschluss vom 07.05.2024 den Bebauungsplan für das Gebiet nördlich des Reiherwegs als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Moosinning, Erdinger Straße 30A, Bauamt, Zimmer 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans für ein Wohngebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Eichenried und ist im Westen durch die Straße Am Kindergarten, im Süden durch den Reiherweg, im Norden durch den Vierergraben und im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung westlich der Straße Am Vierergraben begrenzt. Ein weiterer Teilgeltungsbereich für eine Ausgleichsfläche liegt westlich von Moosinning zwischen der Bundesstraße B 388 und dem Fasanenweg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil der Bekanntmachung sind:





Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde

Moosinning, den 22.05.2024

.....
Georg Nagler, Erster Bürgermeister